

Leiterin aller menschlichen Eigenschaften, von denen das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft bestimmt wird“ (41).

3. Auffallend bleibt trotz allem die Sparsamkeit der religiösen Motive, der aus dem Glauben gesprochenen Worte. Doch gibt es gerade dafür eine entscheidende Erklärung. Sie soll im 3. Teil dieser Untersuchung zu Worte kommen und läßt sich in ganz wenige Worte fassen. Sie liegt in der zutiefst *pastoralen Zielsetzung* dieses Papstwortes.

Johannes XXIII. war eine pastorale Priesterpersönlichkeit, Pontifex, Brückenbauer im wahrsten Sinne des Wortes. Und in diesem Streben von einer großen Lauterkeit. Er wollte mit seinem Wort alle Menschen in der Welt erreichen, wie er es ausdrücklich im Grußwort und im abschließenden Segensgebet der Enzyklika betont. Er sah nach seinem ersten Wort am Tage seiner Krönung seine vornehmste Aufgabe im Hirtenamt. Man dürfte eigentlich diese Enzyklika nicht lesen, ohne den Klang seiner kraftvollen und klugen Stimme in jedem Wort zu vernehmen. Die moderne Technik setzt uns dazu in den Stand, diese Stimme uns auch bei solchen Worten leicht vorzustellen, die wir nicht mehr unmittelbar von ihm vernehmen können. Wir wissen, wie diese Stimme auch in sparsamen Worten das Entscheidende zu sagen vermochte. Sie gibt uns in diesem Rundschreiben, nachdem den Brüdern und Schwestern, die guten Willens sind, alles gesagt ist, was sie verstehen können und was der Welt zum Heile dient, auch den Ort an, wo dieses Heil letztlich zu finden ist. Jedoch dieses letzte Wort des Glaubens wird nicht im Ton des Tadelns oder der Warnung gesagt, sondern als Antwort auf die Frage der Menschen vor den Toren der Kirche. Der verstorbene Papst sah mit seinem Hirtenauge eine Menschheit, die die Kirche nach dem Wege des Heils fragt. Von diesem Bild, das sich wohl in seiner jahrzehntelangen kirchenpolitischen Tätigkeit ständig deutlicher abzeichnete, empfing er sicher auch den entscheidenden Impuls für die Einberufung des Konzils und für dessen alles bestimmende Aufgabe, einer fragenden Menschheit die Antwort des Heils zu geben.

Über die Einhebung der Kirchenbeiträge wird bei Klerus und Laien zur Zeit viel diskutiert. Wir bringen zu diesem Thema die Stellungnahme eines Priesters und eines Laien, um zur Klärung der Sachlage einen Beitrag zu liefern. (D. R.)

FRANZ RAMLER

Kirchenbeitragseinhebung in Österreich durch den Staat oder durch die Kirche?

In letzter Zeit ist in Österreich häufig die Forderung erhoben worden, daß man die Einhebung der Kirchenbeiträge dem Staat überantworten solle, um den diversen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die sich aus der derzeitigen Form der Einhebung durch die Kirche selbst ergeben. Unter diesen Schwierigkeiten wurden besonders die zahlreichen Austritte erwähnt, die angeblich wegen des Kirchenbeitrages erfolgt sein sollen.

Was diese Austritte betrifft, so ist einerseits festzustellen, daß zum Beispiel die Amtliche Wiener Statistik der letzten 50 Jahre zeigt, daß die Kirchaustritte kein Charakteristikum unserer Tage sind, sondern daß es schon in der Monarchie eine spürbare Austrittsbewegung gegeben hat und daß die gegenwärtigen Austrittsziffern unter dem „langjährigen Durchschnitt“ liegen. Andererseits wird wohl auch festgehalten werden müssen, daß für die Austritte, die „wegen“ des Kirchenbei-

trages erfolgen, dieser in den meisten Fällen nur der Anlaß, aber nicht der tiefste Grund sein dürfte. Es ist zu hoffen, daß die vom Institut für kirchliche Sozialforschung zur Zeit bearbeitete Untersuchung über die Kirchenaustritte darüber nähere Aufschlüsse geben wird. Aber auch nach Vorliegen der Ergebnisse der genannten Untersuchung werden wir uns keiner Täuschung darüber hingeben dürfen, wie hoch bzw. wie niedrig der Prozentsatz der praktizierenden Katholiken in Österreich ist¹.

Abgesehen davon scheint aber doch die Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Staat – ähnlich wie in der Bundesrepublik – etwas sehr Verlockendes an sich zu haben. Es soll daher die Frage eingehender behandelt werden, wie eine Einhebung durch den Staat vor sich gehen und welche Vor- und Nachteile sie bringen könnte, um dann schließlich grundsätzliche Erwägungen zu dieser Frage anzustellen.

Wie könnte eine Einhebung durch den Staat in Österreich aussehen?

Nach den derzeitigen Gegebenheiten könnte man sich eine staatliche Einhebung des Kirchenbeitrages etwa so vorstellen, daß eine bestimmte Quote des Personalsteuerertragnisses (also aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer) den einzelnen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach der Zahl ihrer statistisch erfaßten Mitglieder zukommt. Dies würde etwa bedeuten, daß der Staat zu allen Personalsteuern einen Zuschlag von etwa 6 bis 10 Prozent erhebt und von dem Ertragnis eine Pauschalquote an jede Religionsgemeinschaft nach der Kopfbzahl laut der letzten Volkszählung abführt. Die katholische Kirche bekäme dann zirka 89 Prozent des Gesamteinganges. Eine individuelle Berücksichtigung der Beitragspflichtigen nach Religionszugehörigkeit, Wohnsitz oder Diözesanzugehörigkeit könnte wegen der technischen Schwierigkeiten dabei kaum erwartet werden.

Die Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Staat wäre wohl Sache nicht nur der katholischen Kirche in Österreich, sondern aller gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Dabei wäre allerdings noch immer nicht die Behandlung der Glaubenslosen² gelöst. Um sie vom Beitrag freizustellen, wäre es nötig, etwa die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte über Antrag und gegen Nachweis des Austrittes vorzusehen. Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, auch die keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnis Zugehörigen mit einer Abgabe aus dem Titel der Kulturststeuer oder dergleichen zu belegen, damit kein finanzieller Anreiz zum Austritt besteht. Dagegen sprechen aber die staatsbürgerlichen Grundrechte, der Staatsvertrag von Saint Germain, der Staatsvertrag 1955 und die Menschenrechtskonvention.

Vorteile einer staatlichen Einhebung

Der Pflichtige würde die Art der Einhebung durch den Staat weniger spüren, da der Kirchenbeitrag automatisch mit dem Abzug der Lohnsteuer von Lohn und Gehalt bzw. mit den Zahlungen der Einkommensteuer erfolgen würde. Ob diese Art der Einhebung billiger käme, kann nicht verbindlich gesagt werden; jedenfalls würden die Finanzämter ähnlich wie die Post bei der Einhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren auch einen bestimmten Prozentsatz beanspruchen.

Von Vorteil betreffend die Höhe der Eingänge wäre sicher auch die lückenlose Besteuerung aller Einkommen, die derzeit kaum möglich ist, da den kirchlichen Organen die entsprechenden Unterlagen nicht vollkommen zur Verfügung stehen. Als der am häufigsten angeführte Vorteil der Einhebung der Kirchenbeiträge durch das staatliche Finanzamt wird angeführt, daß damit die Kirche vieler kon-

¹ Vgl. Bodzenta, Die Katholiken in Österreich. Ein religionssoziologischer Überblick. Wien 1962.

² o. r. B. = ohne religiöses Bekenntnis.

kreter Schwierigkeiten enthoben wäre, die sich aus der derzeitigen Form der Einhebung durch die Kirche selbst ergeben. Man könnte sich sozusagen die Hände in Unschuld waschen und würde doch zu seinem Geld kommen.

Nachteile einer staatlichen Einhebung

Vor allem wäre die Gefahr gegeben, daß die Unabhängigkeit des kirchlichen Finanzwesens eingeschränkt wird. Zur „societas perfecta“ gehört auf jeden Fall die finanzielle Verfügungsfreiheit.

In der Erscheinungsform wäre der Kirchenbeitrag, wenn er als Zuschlag zu einer staatlichen Steuer eingehoben werden sollte, dann doch eine staatliche Steuer. Zumindest würde sie im Bewußtsein des Volkes bald zu einer solchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang vielleicht auf den Religionsfonds hingewiesen werden, der seinerzeit auch zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse ins Leben gerufen wurde, bei dem aber diese Zweckbestimmung allmählich auch aus dem Bewußtsein des Volkes geschwunden ist.

Das vom Staat erhobene Quotennertragnis könnte wahrscheinlich nur en bloc der „katholischen Kirche Österreichs“ überwiesen werden. Die Empfangsstelle müßte dann intern die Aufteilung auf die einzelnen Diözesen vornehmen. Die Aufteilung könnte nach der Bevölkerungszahl der Diözesen oder unter gewissen Schwierigkeiten nach dem tatsächlichen Steueraufkommen erfolgen. Die Aufteilung nach dem tatsächlichen Steueraufkommen in den einzelnen Diözesen wäre deshalb sehr schwierig, weil die Personalsteuern beim Betriebsfinanzamt, dessen Bereich von dem des Wohnsitzfinanzamtes oft verschieden ist, eingehoben werden.

Ein weiterer Nachteil bestünde in der Aufgabe des unter vielen Schwierigkeiten aufgebauten selbständigen Apparates. Innerhalb weniger Jahre wäre das kirchliche Finanzwesen doch nichts anderes als ein Teil des staatlichen Budgets. Die Kirche würde Beteiligter im Streit um das Budget und geriete leicht in den politischen Streit.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Einführung der Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Staat sicher auch durch einen Gesetzesbeschluß erfolgen müßte.

Ob dies unter den derzeitigen politischen Verhältnissen so einfach vor sich gehen würde? Ist doch auf dem staatlichen Sektor betreffend Steuerhoheit der Länder und Gemeinden derzeit gerade die entgegengesetzte Tendenz zu vermerken.

Schließlich könnte es auch einmal sein, daß der Staat die Einhebung der Kirchensteuer einstellt und diese Sorge wieder an die Kirche zurückgibt; damit könnte ein äußerst peinliches Vakuum entstehen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Frage nach der Einhebung des Kirchenbeitrages durch den Staat oder durch die Kirche ist wichtig genug, um sich nicht einfach von einem billigen Pragmatismus leiten zu lassen, sondern die Entscheidung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu versuchen.

Dabei sollte folgendes berücksichtigt werden:

1. Das kirchliche Gesetzbuch

Can. 1495 § 1 dekretiert: „Ecclesia catholica et Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios proseguendos.“ Das heißt nichts anderes, als daß die Kirche das Recht hat, zur Erreichung der ihr eigenen Zwecke Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten.

Die Kirche besitzt dieses Recht *von Natur aus*, das heißt, daß Christus mit den Aufgaben, die er der Kirche gegeben hat, ihr auch das Recht auf alle die Mittel gegeben hat, die sie zur Verwirklichung ihrer Aufgaben nötig hat. Zu diesen Mitteln gehören ohne Zweifel auch die irdischen Güter, die zur Ausbreitung und Erhaltung der wahren Religion, zum Gottesdienst und zum Unterhalt der Kirchendiener notwendig sind.

Die Kirche besitzt dieses Recht *unabhängig vom Staate*, weil sie sonst ihren Zweck nur erreichen könnte, wenn der Staat damit einverstanden wäre.

Das kirchliche Gesetzbuch spricht sich in Can. 1496 auch ganz eindeutig über das vom Staat unabhängige Recht aus, von ihren Gläubigen Abgaben zu erheben: „*Ecclesiae ius quoque est, independens a civili potestate, exigendi a fidelibus quae ad cultum divinum, ad honestam clericorum aliorumque ministrorum sustentationem et ad reliquos fines sibi proprios sint necessaria.*“

Daß die Kirchenbeiträge nicht erst „Hitler“ mit dem „Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich“³ erfunden hat, dafür ist außerdem das Konkordat von 1934 Zeuge, das im Artikel XIV unter anderem bestimmte: „Die Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Verbände werden von der Kirche geregelt, wobei der Kirche das Recht zur Einhebung von Umlagen grundsätzlich zukommt...“

2. Die staatliche Rechtslage

Das „Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“⁴, das als Verfassungsgesetz gilt⁵, bestimmt in Artikel 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft... verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig...“

Dazu ist einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes⁶ ganz eindeutig zu entnehmen, daß zu den inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Erhebung von Beiträgen zur Deckung ihres Sach- oder Personalbedarfes zählt. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel ist doch eine Voraussetzung dafür, daß die Kirche oder Religionsgesellschaft überhaupt ihre inneren Angelegenheiten ordnen und verwalten kann. Wenn hiezu das Vermögen und freiwillige Spenden nicht ausreichen, ist die Erhebung von Beiträgen unvermeidlich. Es ist daher den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht zur Erhebung von Beiträgen für die Deckung des mit der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten verbundenen Sach- und Personalbedarfes institutionell mitgegeben. Die Erhebung solcher Beiträge selbst ist daher eine innere Angelegenheit⁷.

Das Staatsgrundgesetz von 1867 ist gewiß nicht klerikalem Denken entsprungen. Die Intentionen des Liberalismus waren wesentlich andere. Ist es aber ganz abwegig zu denken, daß sich nicht auch modern kirchliches und altes liberales Denken zu einem gewissen Zeitpunkt im Effekt berühren bzw. überschneiden?

3. Kirchenpolitische Gesichtspunkte

Wir sind heute Gott sei Dank so weit, daß wir – ohne den Entscheidungen des Konzils vorgreifen zu müssen – von einem neuen Kirchenbegriff und von einem

³ GBl f. d. L. Ö. Nr. 543/1939.

⁴ RGBl Nr. 142.

⁵ Gemäß Artikel 149, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes.

⁶ Vom 15. 12. 1959, V 11/59.

⁷ Vgl. Werner Klecatsky, Bundesverfassungsrecht, Manz, Wien 1961.

neuen Kirchnerlebnis sprechen können. Die Ideen des Josefismus, daß die Kirche keine *societas perfecta* mit unabhängigem Eigenbereich, dem Staat ebenbürtig, sondern diesem als Dienerin untergeordnet wäre, scheinen heute doch weitgehend überwunden zu sein.

Sollte es nun tatsächlich so sein, daß wir, nachdem wir – allerdings nicht ganz freiwillig – durch die Einführung der Kirchenbeiträge und deren Einhebung durch die Kirche selbst einen wesentlichen Schritt von eben diesem Josefismus weg gemacht haben, nun doch wieder Angst vor unserem eigenen Mut haben?

Sollen wir uns, nachdem wir 1952 einen Katholikentag mit der Parole „Freie Kirche im freien Staat!“ veranstaltet haben, nun nicht doch wieder lieber unter die Fittiche des Staates begeben?

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang besonders die Tatsache interessant, daß zum Beispiel in Ungarn und in der Tschechoslowakei auch heute noch der Staat den Klerus besoldet. Voraussetzung des Personalbezuges ist jedoch, daß der betreffende Geistliche sein Amt im Einverständnis mit dem Staat ausübt.

Demgegenüber besteht in der DDR (Ostdeutschland) auch heute noch in relativer Freiheit die kirchliche Beitragsorganisation. Wenn sich nun die Kirche in Ostdeutschland offenkundig doch einer größeren Freiheit erfreut als etwa in der Tschechoslowakei und in Ungarn, so ist das sicher – nicht nur – auch auf die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat zurückzuführen.

Folgerungen

Die oben zur Erwägung anheimgestellten Gesichtspunkte scheinen gravierend genug zu sein, um die Beibehaltung der Einhebung der Kirchenbeiträge in Österreich durch die Kirche selbst fordern zu können. Damit soll nicht gesagt sein, daß bei der heutigen Praxis der Einhebung der Kirchenbeiträge durch die Kirche selbst schon alles schlechthin mustergültig wäre. Ebenso wichtig wie die seelsorglichen Erwägungen sind die Forderungen nach wenigstens annähernder Gerechtigkeit, nach entsprechender Schulung, Auswahl und Betreuung des im Kirchenbeitragsdienst verwendeten Personals, nach Aufrechterhaltung der Zahlungsmoral der Kirchenbeitragspflichtigen und schließlich nach möglichst umfassender und offener Information der Gläubigen über die Angelegenheiten der kirchlichen Finanzgebarung überhaupt.

WILLY LORENZ

Ende der Kirchenbeiträge in Österreich?

Bevor der Verfasser auf das Thema eingeht, das der Titel dieses Artikels ankündigt, möchte er sich erlauben, einige persönliche Bemerkungen seinem Beitrag voranzustellen:

Der Verfasser vertrat jahrelang den Standpunkt, daß die Kirchenbeiträge nicht durch den Staat, sondern direkt durch die Kirche einzuheben seien, und zwar aus zwei Gründen: 1. Die Einhebung der Kirchenbeiträge seitens der Geistlichen eröffne der Kirche neue Möglichkeiten der Seelsorge, da durch diese Praxis der Kontakt zwischen Geistlichen und Gläubigen wesentlich intensiver werde; 2. der Verfasser hielt es für gefährlich, daß dem Staat, gleichgültig welcher politischen Richtung er sei, Einblick in die kirchliche Finanzverwaltung gegeben werde.

Der Verfasser hat seither seine Ansichten revidiert, auf Grund zahlreicher Gespräche mit Geistlichen und Gläubigen, die ihm unverblümt ihre Ansichten über das bis-